

WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

Herrn

██████████, Referat WR II 2
██████████, Referat WR II 5
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@papierverarbeitung.de

14. Mai 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung (Stand 17.4.2020)

Zu dem Anwendungsbereich und der Begriffsbestimmung „Einwegkunststoffprodukt“ im BMU-Referentenentwurf zur „Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff“ (Einwegkunststoffverbotsverordnung) vom 17.04.2020 nimmt der WPV wie folgt Stellung:

Laut Anwendungsbereich (§1) gilt die Verordnung dem Inverkehrbringen von „bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen“.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 werden Einwegkunststoffprodukte „als ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehend“ definiert. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unbestimmte Definition, die dazu führen kann, dass auch klassische Papier-, Karton- und Pappwaren (PPK) mit mengenmäßig geringer und funktionell notwendiger Kunststoffbeschichtung als „Kunststoffprodukte“ gelten und in den Geltungsbereich der Einwegkunststoffverbotsverordnung gelangen können, sofern es sich um Einwegartikel handelt.

Diese Problematik der Einordnung wird insbesondere deutlich bei den oberbegrifflich genannten Artikeln in § 3 Nr. 3 „Teller“ und Nr. 7 „Lebensmittelbehälter“.

Um eine rechtlich unsichere Ausweitung des Regelungsbereichs der Einwegkunststoffverbotsverordnung zu vermeiden, sollte eine klare Unterscheidung zwischen „Kunststoff“ und „Lacken und Beschichtungen“ vorgenommen werden, wie es beispielsweise bei den rechtlichen Vorgaben für Lebensmittelkontaktmaterialien (EU-Rahmenverordnung EU Nr. 1935/2005 und EU-Kunststoffverordnung 10/2011) der Fall ist.

Ohne eine solche eindeutige Unterscheidung zwischen „Kunststoff“ und „Lacken und Beschichtungen“ wäre die Umsetzung der der Einwegkunststoffverbotsverordnung von hoher Rechtsunsicherheit geprägt, und zwar sowohl für die Hersteller und Inverkehrbringer entsprechender Produkte als auch für den Vollzug und die Überwachung der Verordnung durch die zuständigen Behörden.

Derzeit werden seitens der EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten gemäß Art. 12 der Single-Use Plastics Directive (SUPD) sogenannte „Leitlinien“ zur Umsetzung der SUPD diskutiert, die der Erläuterung der Begriffe anhand von Beispielen dienen sollen.

Zur einheitlichen Umsetzung und rechtssicheren Anwendung der SUPD-Leitlinien ist auch hier eine eindeutige Unterscheidung zwischen „Kunststoff“ und „Lacken und Beschichtungen“, z.B. durch eine Klarstellung des Kunststoffanteils eines „Einwegkunststoffproduktes“, dringend erforderlich.

Nach unserer Kenntnis ist im Zuge der SUPD-Umsetzung in Frankreich eine Quantifizierung durch einen Schwellenwert des Kunststoffanteils (10 % oder 15 %) in der Diskussion.

Eine Orientierung gibt auch das deutsche Verpackungsgesetz, wonach für Verbundverpackungen ein prozentuales Materialverhältnis PPK/Kunststoff von maximal 95:5 % gilt und insofern auch klargestellt werden kann, dass PPK-Produkte mit Kunststoff-Beschichtungen nicht als Kunststoffprodukte gelten. Zur Sicherung des freien Warenverkehrs ist dabei dringend dafür zu sorgen, dass es zu einer einheitlichen europäischen Regelung kommt.

Sollten beschichtete PPK-Produkte aufgrund unbestimmter Definitionen in den Geltungsbereich der Einwegkunststoffverbotsverordnung gelangen und demzufolge den „Beschränkungen des Inverkehrbringens“ gemäß § 3 der Verordnung unterliegen, hätte dies unerwünschte negative ökologische Lenkungswirkungen zur Folge, vor allem im Falle der Substitution von beschichteten PPK-Produkten durch andere, weniger nachhaltige, weniger recyclingfähige usw. Verpackungsmaterialien, sofern diese quantitativ und/oder qualitativ (z.B. bezüglich Lebensmittelsicherheit) überhaupt verfügbar sind.

Darmstadt, 14. Mai 2020

Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Die mittelständisch strukturierte Branche erzielt einen Jahresumsatz von rund 18 Mrd. Euro und hat ca. 80.000 Beschäftigte. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt